

Verbrechen und Vergehen der Civilpersonen getroffenen Bestimmungen „durch öffentliche Bekanntmachung“ — zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Um so weniger hat aber die Deputation ein Bedenken gegen die Hinzufügung der gedachten Worte und schlägt daher ihrer Kammer den Beitritt zu dem Beschlusse der zweiten Kammer vor.

Präsident v. Schönfels: Wenn auch hierüber Niemand zu sprechen wünscht, so frage ich: ob die Kammer nach Antrag ihrer Deputation sich auch in Bezug auf Punkt V. mit der zweiten Kammer einigen will? — Einstimmig Ja.

Referent Regierungsrath v. Zehmen:

VI.

(zu §. 17 d.)

In §. 17 d. hat die zweite Kammer die Vertauschung des Wortes:

„Kriegsstand“

in das Wort:

„Standrecht“

für angemessen erachtet, weil das Aufhören des letzteren nicht nothwendigerweise auch das Aufhören des Kriegsstandes zur Folge hat.

Die Deputation findet diese Bemerkung im Hinblick auf die Bestimmungen der §§. 16 und 17 a. richtig und rathet daher den Beitritt zu dem Beschlusse der zweiten Kammer an.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand über den sechsten Punkt sprechen zu wollen, ich frage daher: ob Sie nach Anrathen Ihrer Deputation das Wort „Kriegsstand“ vertauscht wissen wollen mit dem Worte „Standrecht“? — Einstimmig Ja.

Referent Regierungsrath v. Zehmen:

VII.

(zu §. 17 e.)

Die Bezugnahme auf §§. 17 a. und 17 b. in §. 17 e. hat die zweite Kammer vervollständigen zu müssen geglaubt durch Mitheranziehung der §. 17 c. und §. 17 d.

Die Deputation tritt der Ansicht der zweiten Kammer bei.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß sich die Regierung mit den von der zweiten Kammer beschlossenen Fassungsänderungen einverstanden erklärt hat.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob über Punkt VII. Jemand zu sprechen wünscht. Es scheint nicht der Fall zu sein; ich frage daher: ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation das Mitheranziehen der §. 17 c. und 17 d. bewirkt zu sehen wünscht? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: In Bezug auf die Abstimmung über das ganze Gesetz dürfte nun der Umstand eintreten, daß diese Abstimmung zu wiederholen sei, und zwar durch

Abstimmung mittelst Namensaufrufs. Es hat zwar früher diese Abstimmung bereits stattgefunden, indeß geschah dies mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die neun neuen Paragraphen, wie sie damals von dieser Kammer angenommen worden waren. Da nun die Kammer in diesem Augenblicke diese neun neuen Paragraphen wieder aufgegeben hat, so scheint es mir nothwendig zu sein, die Abstimmung mittelst Namensaufrufs zu wiederholen.

Prinz Johann: Gegen diese Ansicht müßte ich mich doch erklären. Wir haben nämlich nie eine neue Abstimmung in Folge des veränderten Beschlusses über das ganze Gesetz stattfinden lassen, mit Ausnahme des Falles, daß die Kammer bei der ersten Berathung einen Vorbehalt deshalb gemacht habe. Ich fürchte, es mögen daraus bedenkliche Consequenzen abgeleitet werden.

v. Erdmannsdorf: Erwünscht wäre es allerdings sehr, wenn die Modalität, die der Herr Präsident vorschlägt, beliebt würde. Denn es ist nach meiner Ansicht und nach der Ansicht mehrerer Kammermitglieder das ganze Gesetz nunmehr ein ganz anderes geworden, als es im Anfang war. Der Fall kann allerdings noch öfters eintreten, das schadet aber gar nichts, es spricht dies vielmehr nur für die Unzuträglichkeit des jetzigen Vereinigungsverfahrens. Man kann dadurch in den Fall kommen, daß das, was man früher beschlossen und bewilligt hat, durch einen Zusatz ganz anders wird, so daß man unbedingt wegen des Zusatzes nun das ganze Gesetz abwerfen muß. Ähnlich ist es bei dem vorliegenden Falle; mir und Anderen erscheint es mehr als bedenklich, das Gesetz anzunehmen, ohne daß die solidarische Ersatzpflicht der Gemeinden darin mit aufgenommen; es ist für mich und Alle, die gleicher Ansicht sind, unumgänglich nöthig, eine nochmalige Abstimmung eintreten zu lassen.

Präsident v. Schönfels: Mir scheint es, daß Fälle dieser Art selten vorgekommen sind, wo neun neue Paragraphen aufgenommen worden sind, die später ganz wieder aufgegeben wurden. Dies scheint mir neu zu sein, und ein neuer Fall zieht auch neue Ansichten über die Abstimmung herbei. Ich muß bei meiner Ansicht hier beharren. Uebrigens lautet das Protocoll in Bezug auf die frühere Abstimmung folgendermaßen: „Ebenso stellt der Präsident die Frage auf Annahme des ganzen Gesetzes mit Einschaltung dieser neun Paragraphen an die Stelle der auszuscheidenden §. 12 und 13 des Entwurfs an die Kammer durch Namensaufruf, welche gegen neun verneinende Stimmen bejahend beantwortet wird.“ Also die Frage wurde gestellt: mit Einschaltung dieser Paragraphen. Jetzt fällt aber diese Einschaltung weg, und dadurch ist die Sache eine ganz andere geworden, und insofern

Prinz Johann: Ich verkenne gar nicht, daß ich wünsche und daß die Kammermitglieder wünschen können, daß die Abstimmung wiederholt werde. Ich habe auch in dem vor-